

Maßgebend für das Verhältnis zwischen abgebenden Eltern und Tagesfamilie sind gegenseitiges Einfühlungsvermögen, Verständnis und die Bereitschaft zur Suche nach einem gemeinsamen Weg. Dieses Merkblatt regelt und klärt die elementaren Grundlagen des Zusammenwirkens und ist integraler Bestandteil des **Arbeits- und des Betreuungsvertrages**. Zentrales Leitmotiv bleibt dabei stets das **Wohl des Kindes**.

1. Grundlagen

Die Tagesfamilien **integrieren** das Kind in ihre Familie und in ihren Tagesablauf - es soll den Alltag erleben und mitgestalten. Die Tagesfamilien nehmen sich Zeit für seine **individuelle Förderung** (z.B. durch Spiel und Gespräch).

Die Eltern informieren die Tagesfamilie persönlich über Pflege-, Ess- und sonstige Gewohnheiten der Kinder. Auf dem „**Notfallblatt**“ sind sämtliche für das gesundheitliche Wohlergehen des Kindes relevanten Informationen und Kontaktadressen festzuhalten. Eine Kopie dieses Dokumentes geht an die Tageseltern, das Original wird vom Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (nachstehend VTOB genannt) verwahrt. Bei (dringendem) Bedarf wendet sich die Tagesfamilie direkt an den aufgeführten Kinder- bzw. Hausarzt.

Bei Unsicherheiten, Unklarheiten oder Problemen steht die zuständige Vermittlerin sowohl den Eltern als auch der Tagesfamilie mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Vermittlerin ist ihrerseits von den Eltern und der Tagesfamilie über alle für das Betreuungsverhältnis bedeutsamen Veränderungen umgehend zu informieren.

2. Mitgliedschaft

Die Eltern und die Tagesfamilien sind **Aktivmitglieder des VTOB** mit Geschäftsstelle in Liestal. Die Beitrittserklärung wird mit den Vertragsunterlagen zugestellt und muss dem VTOB bei Beginn des Betreuungsverhältnisses unterzeichnet vorliegen.

3. Grund- und Vermittlungsgebühren (gemäß Anmeldeformular)

Die Grundgebühr beruht auf dem Verursacherprinzip. Sie deckt pauschal die mit der Auftragserteilung verbundenen Primäraufwendungen und fällt auch dann an, wenn keine Betreuung zustande kommt. Erfolgsabhängig ist grundsätzlich die Vermittlungsgebühr, diese ist jedoch auch dann geschuldet, wenn ein geeigneter Betreuungsplatz von den abgebenden Eltern zurückgewiesen wird.

4. Betreuungsvertrag

Jedes Betreuungsverhältnis wird zwischen den abgebenden Eltern und dem VTOB in einem Betreuungsvertrag schriftlich geregelt. Die Tagesfamilie erhält einen Vertragsauszug mit allen relevanten Angaben zum Betreuungsverhältnis.

Eltern und Tagesfamilie halten sich gegenseitig an die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere an die abgemachten Betreuungszeiten. Verstöße sind dem VTOB zu melden. Falls Schlichtungsversuche im Konfliktfall scheitern, liegt es im Ermessen des VTOB, den Betreuungsvertrag per sofort zu kündigen. Die Verrechnung der aufgelaufenen Leistungen und sonstiger vertraglicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem VTOB und den Tageseltern wird in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt.

5. Eingewöhnungsphase, Probezeit

5.1 Für das Kind, die Tagesfamilie und die abgebenden Eltern ist die Eingewöhnung sehr wichtig. Der VTOB verlangt deshalb vor Abschluss des Betreuungsvertrages eine angemessene Eingewöhnungsphase.

5.2 Die im Rahmen der Eingewöhnungsphase von den Tageseltern aufgewendeten Arbeitsstunden gelten als Betreuungszeit und sind von den abgebenden Eltern entsprechend dem individuellen Betreuungstarif abzugelten. Liegt aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen noch kein definitiver Betreuungstarif vor, erfolgt die Verrechnung zum kostendeckenden Tarif.

5.3 Der erste Monat ab Beginn der vertraglich vereinbarten Betreuung gilt als Probezeit. Es liegt im Ermessen der zuständigen Vermittlerin, die Probezeit um bis zu zwei Monate (auf insgesamt maximal 3 Monate) zu verlängern.

6. Kündigung des Betreuungsvertrags während der Probezeit

6.1 Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von den Vertragsparteien jederzeit und per sofort gekündigt werden.

6.2 Die Kündigung während der Probezeit kann mündlich erfolgen. Der VTOB stellt die schriftliche Bestätigung zuhanden der Beteiligten sicher.

6.3 Wenn die Betreuung während der Probezeit abgebrochen wird, sind die abgebenden Eltern zur Bezahlung der durch die Tagesfamilie erbrachten Leistungen verpflichtet (vgl. 5.2).

7. Ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags

7.1 Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von den Vertragsparteien jeweils **per Monatsende** gekündigt werden. Es gilt eine **Kündigungsfrist von einem Monat**. Der Betreuungsvertrag erlischt somit per Ende des Folgemonats.

7.2 Eine rechtsgültige Kündigung hat in jedem Fall fristgerecht und **schriftlich per Einschreiben** zu erfolgen.

7.3 Bei **gegenseitigem Einverständnis** von Eltern und Tagesfamilie ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses und damit die Auflösung des Betreuungsvertrages jederzeit möglich. Das Einverständnis ist dem VTOB von beiden Seiten schriftlich zu bestätigen.

7.4 Ist das Betreuungsverhältnis für eine **befristete Dauer** vertraglich vereinbart worden, bedarf es keiner zusätzlichen Kündigung.

8. Ferienvertretung

Auf Wunsch der Eltern ist der VTOB bei der Suche nach einer Ferienvertretung behilflich. Er übernimmt dafür jedoch keinerlei Erfolgsgarantie.

9. Krankheit des Kindes / Krankheit der Eltern

Ein erkranktes oder verunfalltes Kind ist normalerweise durch die eigenen Eltern zu betreuen. Dies gilt insbesondere bei Ansteckungsgefahr oder hohem Fieber. Die Tagesfamilie ist unverzüglich zu benachrichtigen. Hinsichtlich deren Entschädigung kommt die unter Ziffer 11.2 aufgeführte Regelung zur Anwendung.

Eine Erkrankung oder ein Unfall der abgebenden Eltern entbindet diese nicht automatisch von den vertraglich festgelegten Betreuungszeiten. Auch hier gilt die Regelung gemäss Ziffer 11.2.

10. Krankheit / Absenz der Tagesmutter / des Tagesvaters

Die Tagesmutter/der Tagesvater informiert bei Krankheit, Unfall oder anderweitiger Verhinderung unverzüglich die Eltern und die zuständige Vermittlerin. Bei Bedarf bemüht sich der VTOB um eine Stellvertretung; er übernimmt dafür jedoch keinerlei Erfolgsgarantie.

11. Entschädigung bei Ausfall von Betreuungsstunden bzw. Fernbleiben des Tageskindes

11.1 Die Tagesfamilie erhält bei Krankheit/Unfall/Mutterschaft eine Lohnfortzahlung gemäß Arbeitsvertrag. Sind die Tageseltern aus anderen Gründen (wie z.B. Krankheit der eigenen Kinder) nicht in der Lage, die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung in der gebotenen Qualität (d.h. insbesondere ohne Gefährdung des Tageskindes) zu erbringen, besteht kein Anspruch auf Lohn.

11.2 Bei **Fernbleiben des Tageskindes infolge Krankheit oder Unfall** sind die abgebenden Eltern zur Bezahlung von maximal drei Abwesenheitstagen verpflichtet. Sollte das Kind nach einer Krankheit bzw. einem Unfall wieder zur Tagesfamilie gebracht werden und später einen Rückfall erleiden, gilt dies als neues Ereignis. Es sind daher erneut maximal drei Abwesenheitstage geschuldet.

11.3 Ferienabwesenheiten sind **mindestens einen Monat im Voraus** anzukünden. Bei späterer Abmeldung sind die abgebenden Eltern zur Bezahlung der Betreuungsstunden gemäß den vertraglich geregelten Betreuungszeiten verpflichtet.

11.4 **Abwesenheiten** des Tageskindes aufgrund von schulischen oder privaten Verpflichtungen mit **einmaligem Charakter** (z.B. Projektwoche, Klassenlager, Schulausflüge, Geburtstagseinladungen) sind **mindestens 14 Kalendertage im Voraus** anzukünden. Bei späterer Abmeldung sind die abgebenden Eltern zur Bezahlung der Betreuungsstunden gemäß den vertraglich geregelten Betreuungszeiten verpflichtet.

11.5 **Temporäre Absenzen** des Tageskindes aufgrund von Freizeitaktivitäten mit **wiederkehrendem Charakter** (z.B. Musik- oder Sportunterricht oder auch unterstützenden Massnahmen wie Therapien, Hausaufgabenhilfe etc.) sind vertraglich zu regeln. Die Tagesfamilie darf derart bedingte Absenzen dann als Betreuungszeit geltend machen, **wenn diese die Dauer von 90 Minuten unterschreiten und das Kind anschliessend zur Tagesfamilie zurückkehrt.**

12. Meldepflicht der abgebenden Eltern

Die abgebenden Eltern melden sämtliche Veränderungen mit Auswirkungen auf den Betreuungstarif, die Finanzierung und/oder die im Betreuungsvertrag festgehaltenen Regelungen umgehend der Geschäftsstelle des VTOB.

13. Entschädigung der Tagesfamilien

Gemäß Arbeitsvertrag sowie den Merkblättern „Allgemeine Bestimmungen zum Arbeitsvertrag“ und „Löhne & Tarife“.

14. Betreuungskosten

Gemäß individueller Tariffberechnung sowie gegebenenfalls Kostengutsprache der Wohngemeinde (vgl. „Löhne & Tarife“).

15. Mahlzeiten / Übernachtung / Spesen

Für Verpflegung und Übernachtungen der Tageskinder gelten die Ansätze gemäß Merkblatt „Löhne & Tarife“. Spezialnahrung, Babynahrung, Medikamente und Windeln sind von den abgebenden Eltern zur Verfügung zu stellen bzw. gegen Beleg direkt abzugelten.

Außerordentliche Anschaffungen (für Laufgitter, Spielsachen, Ausflüge etc.) sind vorgängig mit den abgebenden Eltern zu vereinbaren und von diesen gegebenenfalls abzugelten.

16. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Für die Tagesmutter / den Tagesvater besteht via VTOB eine **Betriebshaftpflichtversicherung** (vgl. Merkblatt „Versicherungen“).

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** und einer **Unfallversicherung** zugunsten des Kindes / der Kinder ist Sache der abgebenden Eltern bzw. der/des Erziehungsberechtigten. Sie melden die ausserhäusliche Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder der zuständigen Versicherungsgesellschaft und passen, wenn nötig, den Versicherungsschutz an.

17. Aus- und Weiterbildung

Die Tageseltern verpflichten sich, die **obligatorische Grund- und Weiterbildung** entsprechend den Richtlinien und Auflagen des nationalen Dachverbandes („kibesuisse“) bzw. der kantonalen Aufsichtsbehörden zu absolvieren.

18. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Tageseltern reichen die ausgefüllten und von den abgebenden Eltern **visierten Stundenblätter** bis **spätestens am 5. Kalendertag** des Folgemonats bei der Geschäftsstelle des VTOB ein. Die abgebenden Eltern können mittels schriftlicher Erklärung auf ihr Visumsrecht verzichten.

Aufgrund dieser Stundenblätter ermittelt der VTOB sowohl den Lohnanspruch der Tageseltern als auch den Rechnungsbetrag zuhanden der abgebenden Eltern. Die pünktliche Einreichung der vollständig und korrekt ausgefüllten Stundenblätter ist zwingende Voraussetzung für die reibungslose und fristgerechte Abrechnung.

Die abgebenden Eltern erhalten eine Monatsrechnung, die **innerhalb von 10 Tagen** zu begleichen ist. Bei Verzug erfolgt eine Mahnung, wobei ein angemessener Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt wird.

Bei **Zahlungsrückständen** von mehr als einem Monat wird das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung bis zur Klärung bzw. Zahlung sistiert.

Eltern mit **Zahlungsschwierigkeiten** sind gebeten, sich - zwecks gemeinsamer Suche nach einer Lösung - frühzeitig an die Geschäftsstelle des VTOB zu wenden.

19. Geschäftsstelle VTOB:

Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB)
Rathausstrasse 49
4410 Liestal
Telefon 061 902 00 40

20. Diskretionsgebot

Abgebende Eltern, Tagesfamilien und VTOB verpflichten sich in allen Belangen des Betreuungsverhältnisses zu Stillschweigen gegenüber Dritten. Vorbehalten bleiben Auskünfte gegenüber autorisierten Behörden und Amtsstellen.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Liestal.